

26.09.01

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anpassung der
Vollziehungsanweisung und der Betriebsprüfungsordnung an
den Euro**

A. Zielsetzung

Umstellung der in der Vollziehungsanweisung und in der Betriebsprüfungsordnung
enthaltenen DM-Beträge auf den Euro ab 1. Januar 2002.

B. Lösung

Änderung der Vollziehungsanweisung und der Betriebsprüfungsordnung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltungsvorschrift hat keine belastenden Auswirkungen auf die Haushalte des
Bundes und der Länder. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau,
insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

26.09.01

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anpassung der
Vollziehungsanweisung und der Betriebsprüfungsordnung an
den Euro**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 25. September 2001

022 (414) - 521 04 - Be 37/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

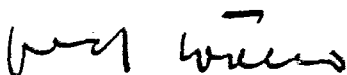
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anpassung der
Vollziehungsanweisung und der Betriebsprüfungsordnung
an den Euro

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anpassung der Vollziehungsanweisung und der Betriebsprüfungsordnung an den Euro

Vom.....2001

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (Bundessteuerblatt I S. 194), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 11. April 2000 (Bundessteuerblatt I S.482), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 15 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bargeld (amtliche Banknoten und Münzen in Euro und Cent).“

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Deutsche Mark oder“ gestrichen.

2. In Abschnitt 26 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Bundesmünze(n)/Bundesbanknote(n) über.....DM“ durch die Wörter „Münze(n)/Banknote(n) über.....Euro“ ersetzt.

3. In Abschnitt 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
4. In Abschnitt 51 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In § 13 Abs. 1 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (Bundessteuerblatt I S. 358) wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Die Änderung berücksichtigt, dass das auf „Deutsche Mark“ und „Deutsche Pfennige“ lautende Bargeld mit Ablauf des 31. Dezember 2001 seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliert. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass gesetzliches Zahlungsmittel die amtlichen Euro-Münzen und Banknoten der Euro-Teilnehmerländer sind.

Zu Buchstabe b):

Die Änderung berücksichtigt, dass ab dem 1. Januar 2002 unbare Zahlungen nur noch in Euro möglich sind.

Zu Nummer 2:

Die Währungseinheit „Deutsche Mark“ wird durch „Euro“ ersetzt. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass auch Falschstücke aus anderen Euro-Teilnehmerländern angehalten werden können.

Zu Nummer 3:

Der Signalbetrag von 2000 Deutsche Mark wird zur Vereinfachung im Verhältnis 2 Deutsche Mark : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 4:

Der Signalbetrag von 2000 Deutsche Mark wird zur Vereinfachung im Verhältnis 2 Deutsche Mark : 1 Euro geglättet.

Artikel 2

Der Signalbetrag von 50 Millionen Deutsche Mark wird zur Vereinfachung im Verhältnis
2 Deutsche Mark : 1 Euro geglättet.

Artikel 3

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anpassung der
Vollziehungsanweisung und der Betriebsprüfungsordnung
an den Euro

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes
zuzustimmen.